

Satzung des Freundeskreis zur Förderung der Ev. Kirchengemeinde Langen Bezirk Martin-Luther e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen
"Freundeskreis zur Förderung der Ev. Kirchengemeinde Langen Bezirk Martin-Luther."

Er hat seinen Sitz in Langen. Der Verein soll baldmöglichst nach seiner Gründung ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Ausschmückung und Unterhaltung der der Ev. Kirchengemeinde Langen Bezirk Martin-Luther und Ihrer Gebäude, soweit diese kirchlichen Zwecken dienen (gem. § 54 Abs. 2 AO).
 - b) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe innerhalb der evangelischen Kirche in Langen (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)
 - c) Die Förderung der Erziehung und Volksbildung innerhalb der Arbeit der Evangelischen Kirche in Langen (gem. §52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Anschaffung von Ausstattung für die Kirchengebäude sowie Renovierung der Kirchengebäude der der Ev. Kirchengemeinde Langen Bezirk Martin-Luther.
 - b) Durchführung von Aktivitäten, die der Jugend- und Altenhilfe dienen.
 - c) Durchführung der evangelischen Familienbildung und anderer Erziehungsbereiche
 - d) Sammeln von Spenden zur direkten Weiterleitung an die der Ev. Kirchengemeinde Langen Bezirk Martin-Luther.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein verwendet seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke. Der Verein wird von ehrenamtlich Tätigen geleitet.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, und die Mitgliedschaft beginnt der Mitteilung der Entscheidung.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger persönlicher Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - b) Wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliederrechte an den Verein verloren.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Der Monatsmindestbeitrag wird in der Jahresmitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt und beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sollen mindestens halbjährlich im Voraus entrichtet werden, möglichst im Einzugsermächtigungsverfahren. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.
3. Wer länger als 12 Monate mit seinen Beiträgen in Rückstand bleibt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Als Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
 - b) Die Mitgliederversammlung soll spätestens im dritten Monat jeden Kalenderjahres erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - a) durch den Vorstand
 - b) auf Antrag an den Vorstand durch wenigstens 20 % der Mitglieder.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Langener Zeitung und durch Abkündigungen in den Sonntagsgottesdiensten.
4. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder und vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einberufung hingewiesen werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht

Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch eine Zweidrittelmehrheit in der Hauptversammlung bejaht wird.

10. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung aufgeführt werden. Sie können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht und über den Kassenbericht und erteilt dem Vorstand Entlastung. Ferner wählt sie den Vorstand und bestellt zwei Kassenprüfer, denen die Rechnungsprüfung für das laufende Jahr obliegt.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 7 Beisitzern
1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, von den jeweils zwei zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
 2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 3. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über seine Verwendung nach §§ 1 und 4 dieser Satzung. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 4. Wenn der Schatzmeister aus dem Vorstand ausscheidet, hat er Kasse, Bücher und alle von ihm verwalteten anderen Schriftstücke dem Vorstand abzuliefern. Der Schatzmeister muss innerhalb von 30 Tagen abrechnen. Er bleibt dem Verein bis nach der so rasch wie möglich vorzunehmenden Rechnungsprüfung verantwortlich.

§9

Wahlen

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Geschäftsgrundlage

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Protokollführer ist i.d.R. der Schriftführer oder, bei dessen Verhinderung, eine vom Vorstand benannte Person. Anträge und Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
3. Geldvermögen ist möglichst auf Konten bei Kreditinstituten zu unterhalten; die Konten müssen auf den Namen des Vereins lauten und auf Guthabenbasis geführt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die der Ev. Kirchengemeinde Langen Bezirk Martin-Luther, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.